

Afghanische Ortskräfte (§ 22 S. 2 AufenthG)

Die **Zulassung** zum Integrationskurs erfolgt gegen Vorlage des Visums mit entsprechendem Hinweis auf das Aufnahmeverfahren (s. Feld „Anmerkungen“). Daneben kann die Zulassung erfolgen, wenn Referat 213 den Status im Einzelfall bestätigt (Ansprechpartner: Frau Wilhelm / Herr Kasischke).

Für die **Befreiung vom Kostenbeitrag** gelten die üblichen Regelungen.

Syrer im Rahmen der Bundesaufnahme (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

Syrer, die im Rahmen der Kontingentaufnahme über die Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland einreisen, erhalten durch die Regionalstelle Braunschweig eine **Zulassung** zum Integrationskurs. Bei selbstorganisierter Einreise („Visafälle“) erhalten die Syrer nach Absprache von BMI und Ländern eine Berechtigung zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde. Eine Zulassung durch das Bundesamt kann daher generell nicht erfolgen. Fälle, in denen die ABH trotz Hinweis auf diese Absprache (unter Hinweis auf den fehlenden dauerhaften Aufenthalt) Bedenken im Bezug auf eine Berechtigung äußert, sind mit Referat 320 (Hr. Isenrath) abzustimmen.

Im Rahmen der Kontingentaufnahme erfolgt durch die Regionalstelle Braunschweig - mittels Erfassung eines fiktiven Antrages in InGe - eine generelle **Befreiung vom Kostenbeitrag**, die direkt auf dem Berechtigungsschein vermerkt wird.

Die Kostenbefreiung bei Selbsteinreise erfolgt als Härtefall ohne Prüfung im Einzelfall gegen Vorlage der AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder des Aufnahmebescheides anstelle der üblichen Belege. Der Aufnahmebescheid des Bundesamtes wird in jedem Fall vor der Ausreise nach Deutschland ausgehändigt und muss entsprechend vorliegen. In Einzelfällen ist ausnahmsweise die Kostenbefreiung gegen Vorlage des Visums mit Hinweis auf das Aufnahmeverfahren bzw. die Rechtsgrundlage (s. Feld „Anmerkungen“) möglich.

Syrer im Rahmen der Landesaufnahme (§ 23 Abs. 1 AufenthG)

Die **Zulassung** zur Teilnahme am Integrationskurs erfolgt gegen Vorlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Ausnahmsweise kann auch gegen Vorlage des entsprechenden Visums zugelassen werden (Hinweis auf die Aufnahme/Rechtsgrundlage im Feld „Anmerkungen“). Ausnahmen sind nicht möglich, wenn bekannt wird, dass eine ABH in einzelnen Fällen die Erteilung der AE verweigert hat.

Mögliche Erleichterungen für die Kostenbefreiung werden aktuell von M II 1 mit der BMI-Leitung abgestimmt. Bis dahin dürfen keine ablehnenden Entscheidungen getroffen werden.

Asylanträge mit humanitärem Aufenthaltstitel

Wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG einen Asylantrag stellt, so erlischt die Aufenthaltserlaubnis (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG). *Eine einheitliche Vorgehensweise für diese Fälle wird aktuell im Haus abgestimmt und nachgereicht.*

